

Satzung des Fördervereins der Grundschule an den Püttbergen e.V.

Fassung vom 25.03.2014



§1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Förderverein der Grundschule an den Püttbergen e.V.“ abgekürzt: FVP e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele / Zweck

1. Der FVP e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der derzeit gültigen Fassung. Zuwendungen aller Art gehen, soweit nicht anders geregelt, in das Eigentum der Schule über. Anschaffungen im Sinne von §2, Absatz 2 (c) bleiben Eigentum des FVP e. V. und werden der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Grundschule an den Püttbergen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) die Unterstützung und Förderung von schulischen Veranstaltungen.
 - (b) die Beschaffung finanzieller Mittel durch Beiträge und Spenden zur Durchführung von Projekten oder Anschaffung von Lehrmaterial, Sportgeräten o.ä.
 - (c) die Förderung der Montessori-Pädagogik an der o.g. Grundschule durch Ausstattung der Montessori-Klassen mit Lehrmaterial im Sinne der Montessori-Pädagogik und durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit, wobei darunter auch die Werbung um Schüler fällt.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der FVP e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des FVP e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben, können Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr.26 a EStG ausbezahlt bekommen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
7. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den staatlichen Schulträger der es ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden hat. Beschlüsse hierüber sowie über Satzungsänderungen sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt mitzuteilen.

§4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person, die spätestens am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person kann Mitglied im FVP e. V. werden, wenn sie das Ziel und den Zweck im Sinne von §2 unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Dieser entscheidet über die Mitgliedschaft. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht aber nicht.
3. Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des FVP e.V. schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen und diesen in der nächsten MV begründen, die darüber zu befinden hat.

4. Bereits eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
5. Wenn ein Mitglied ein Jahr keinen Beitrag gezahlt hat, endet die Mitgliedschaft.
6. Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod der natürlichen Person und durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
7. Kündigungen werden zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

§5 Rechte / Pflichten der Mitglieder

1. In der Mitgliederversammlung sind nur anwesende Mitglieder und Vertretungs-berechtigte stimmberechtigt. Jede vertretungsberechtigte Person darf maximal ein stimmberechtigtes Mitglied bei einer Abstimmung vertreten. Die Vertretungs-berechtigung ist schriftlich festzuhalten, und vor einer Abstimmung vorzulegen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des FVP e.V. teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen.
4. Die Mindesthöhe des Jahresmitgliedsbeitrages beträgt für natürliche Personen 12 EUR, für juristische Personen 100 EUR. Es sind Wahlbeiträge lt. Mitgliedsantrag von 12,00 € oder 24,00 € oder 50,00 € oder in freier Höhe möglich.
5. Zusätzliche finanzielle Zuwendungen aus freiwilligen Beitragszuzahlungen oder durch Spenden sind auch von Nichtmitgliedern möglich und werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet und zweckgebunden eingesetzt.

§6 Organe

1. Die Organe des FVP e.V. sind:
 - die Arbeitsgruppen,
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§7 Arbeitsgruppen (AG)

1. Arbeitsgruppen sind offen für alle Mitglieder, alle interessierten Eltern und alle Beschäftigten der Schule.
2. Die AG erhält vom Vorstand den Auftrag die Ziele des Vereins im Sinne von §2, Satz 2 zu verfolgen und diesbezüglich Beschlüsse zu fassen, die insbesondere die Verwendung von zweckgebundenen Spenden betreffen.
3. Die AG ist dem Vorstand gegen über rechenschaftspflichtig.
4. Die AG gibt sich eine Geschäftsordnung, in der alles weitere (Termine, Einladungen, Protokollführung, Beschlussfähigkeit, Stimmberechtigung etc.) geregelt wird.

§8 Mitgliederversammlung (MV)

1. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Einladungen per E-Mail gelten als schriftliche Einladungen.
2. Ergänzungswünsche zur Tagesordnung können bis eine Woche vor der MV in schriftlicher Form an den Vorstand eingereicht werden.
3. Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Protokollführer und den Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Vereins, die anwesend waren zugestellt und den restlichen Mitgliedern durch Aushang im Schaukasten der Schule zur Verfügung gestellt.

4. Den Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
5. Die MV beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Insbesondere sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Beitragshöhe
 - g) Beschluss von Satzungsänderungen
 - h) Festlegung des Termins für die nächste MV
 - i) Entscheidungen über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - j) Entscheidungen über die Auflösung des Vereins
6. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist jeweils eine 3/4-Mehrheit notwendig. Satzungsänderungen und Auflösungen können nur beschlossen werden, wenn sie Bestandteil der Einladung zur MV sind. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut abzudrucken.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich selbst aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich, z. B. durch Aushang mitgeteilt werden.
8. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern er dies zur Durchführung seiner Aufgaben und zur angemessenen Beteiligung der Mitglieder an der Willensbildung für erforderlich hält.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn sie schriftlich von 1/5 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer/ Beisitzerinnen ergänzt werden, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Beisitzer haben beratende Stimme.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des FVP e.V.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
8. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt mündlich oder per Email, mindestens sieben Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch ein Vorstandsmitglied. Auf schriftliches Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist schriftlich zu den Vorstands-sitzungen (VS) einzuladen.
9. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch telefonisch, per E-Mail o.ä. Medium gefasst werden. Dazu ist die positive Entscheidung von mindestens 50% aller Vorstandsmitglieder nötig. Solche Beschlüsse sind in der nächsten VS im Protokoll festzuhalten.
10. Der Vorstand kann für einzeln zu bewältigende Sachverhalte Arbeitsgruppen einsetzen und diese zu Verhandlungen abordnen.
11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen. Die Amtszeit eines durch Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitgliedes läuft mit der satzungsgemäßen Neuwahl ab. Jede Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
12. Jedem Vorstandsmitglied können seine Auslagen und Spesen für die Vereinsführung bei Einzelnachweis erstattet werden. Der Vorstand ist den Vereinsmitgliedern gegen über rechenschaftspflichtig.
13. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§10 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstands sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung in den Organen

1. Der Vorstand ist beschlussfähig soweit mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
2. Jede MV ist beschlussfähig.
3. Soweit nicht anders geregelt, werden Beschlüsse in den Organen mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Enthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann die Wahl wiederholt werden. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen über Beschlüsse oder sonstigen Fragen sollen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes im Allgemeinen durch Handerheben erfolgen.
5. Auf Antrag eines einzelnen Stimmberechtigten ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25.März 2014

Berlin, 25.03.2014

Frank Körner

Henry Teuber

Andrea Hannemann